jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/6/14 9ObA104/89, 9ObA200/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.1989

Norm

ABGB §863 GI
ABGB §1151 XII
AngG §23 IB
AngG §23 III

Rechtssatz

Der einmal gesetzte Tatbestand der Vertragsübernahme kann später durch einseitiges Vorgehen des Arbeitgebers nicht mehr beseitigt werden. Weder der später gemachte Vorbehalt noch die spätere Vorlage einer schriftlichen Fassung des Arbeitsvertrages, der die Vordienstzeitenfrage anders regelt, vermögen die Rechtslage zu ändern.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 104/89
  Entscheidungstext OGH 14.06.1989 9 ObA 104/89
  Veröff: Arb 10788 = SZ 62/109
- 9 ObA 200/90
  Entscheidungstext OGH 24.10.1990 9 ObA 200/90
  Veröff: ecolex 1991,193 = Arb 10900

Schlagworte

SW: Übernahme, Dienstvertragsübernahme, Arbeitsvertragsübernahme, Angestellte, Wechsel, Unternehmensübergang, Dienstgeberwechsel, Arbeitgeberwechsel, Betriebsnachfolger, Dienstzeit, Abfertigung, Berechnung, Bemessung, Einrechnung, Anrechnung, Zusammenrechnung,

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0028467

Dokumentnummer

JJR_19890614_OGH0002_009OBA00104_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at